

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Sachstand

- 1.1 Der Antragsteller Kilian Henne hat am 17.12.2020 eine Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), zuletzt geändert am 10. November 2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 384), für die Errichtung und den Betrieb einer Bio-Hähnchenmastanlage mit Vormaststall und Mistlagerhalle auf dem Grundstück in 37586 Dassel, Gemarkung Deitersen, Flur 2, Flurstück 269, 270 und 271 beantragt.
- 1.2 Für das geplante Vorhaben ist nach Nr. 7.11.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

2.1 Allgemein

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Zu berücksichtigen ist, inwieweit der Träger des Vorhabens Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umwelteinwirkungen vorgesehen hat. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch den Vorhabenträger eingereichten Unterlagen sowie der beim Landkreis vorhandenen Informationen und Daten über das Untersuchungsgebiet.

2.2 Anlagenstandort

Der geplante Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich etwa 550 m südwestlich des Ortsteils Deitersen. Die direkte Umgebung der geplanten Hähnchenmastanlage besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Östlich grenzen eine Biogasanlage und eine Schweinehaltung an.

2.3 Einwirkungsbereich

Die Größe des Einwirkungsbereiches der Anlage ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Er umfasst den räumlichen Bereich, in dem sich die Wirkfaktoren des Vorhabens auswirken können. Bei Luftschadstoffen richtet er sich nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft. Danach ist das Beurteilungsgebiet zu-

nächst die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m beträgt der Radius mind. 1 km. Der Einwirkungsbereich ist im Einzelfall ggf. abweichend davon festzulegen. Bei lärmrelevanten Anlagen ist der Einwirkungsbereich in der TA Lärm (2.2) geregelt. Aufgrund der geschlossenen Bauweise können andere Belastungspfade über den Boden- bzw. Wasserpfad zumindest für den bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

2.4 Merkmale der Vorhabens nach Anlage 3 Nr. 1 und 2 des UVPG

Siehe Antragsunterlagen zum o. g. Vorhaben (Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 u. Anlage 3 UVPG zum Vorhaben Henne, ökon GmbH, März 2021).

2.5 Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG

Siehe Antragsunterlagen zum o. g. Vorhaben (Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 u. Anlage 3 UVPG zum Vorhaben Henne, ökon GmbH, März 2021) mit folgenden Korrekturen:

2.3.7 Innerhalb des 1.000 m Radius befinden sich folgende nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützte Biotope:

Bachabschnitt	Kennzeichen 658, etwa 900 m Entfernung zum Anlagenstandort
Bachabschnitt	Kennzeichen 874, etwa 750 m Entfernung zum Anlagenstandort

Eine Beeinträchtigung der vorgenannten Biotope ist möglich. Relevante Emissionsquellen stellen die Stallanlagen sowie die Mistlagerung dar.

2.6 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen nach Anlage 3 Nr. 3 des UVPG

2.6.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.

siehe 2.2 und 2.3 / Die Auswirkungen des Bauvorhabens sind örtlich begrenzt. Zu den möglichen Auswirkungen gehören bspw. das emittieren von Luftschadstoffen und Lärm sowie die Beeinträchtigung von Böden, Gewässer, Arten, Lebensgemeinschaften, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion.

2.6.2 etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist bei einem bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage nicht gegeben.

2.6.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

In dem vorliegenden Immissionsschutz-Gutachten der Uppenkamp + Partner GmbH (Nr. I15 0408 20R_MH-2 vom 16.02.2021) wurde die voraussichtliche Geruchs-, Stickstoff-, Staub und Bioaerosolimmission durch die geplante Hähnchenmastanlage untersucht. Das vorgenannte Gutachten ist sachlich bzw. fachlich vollständig. Die konkreten Rechenergebnisse finden sich in dem o. g. Gutachten. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die sich aus der GIRL bzw. TA Luft ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Weiterhin sind schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärmimmissionen im Bereich der nächsten maßgeblichen Immissionsorte nicht zu erwarten (Abstand etwa 550 m). Bei Fahrten zu oder von der Anlage entstehen im Allgemeinen Verkehrsräusche, die den Geräuschen des fließenden Verkehrs gleichen. Nach Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit sie den Beurteilungspegel der Verkehrsräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden. Innerhalb des 500 m Radius befinden sich keine Immissionsorte. Der an- und abfließende Verkehr mündet im Bereich der nächsten maßgeblichen Immissionsorte in die K 528/531. Hier erfolgt eine Vermischung der Verkehrsräusche. Eine Verdoppelung der Schallintensität (+ 3 dB) kann im Bereich der Kreisstraßen ausgeschlossen werden. Organisatorische Minderungsmaßnahmen im Sinne der TA Lärm sind daher nicht erforderlich. Ein Widerspruch zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen besteht nicht.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

In dem vorliegenden Immissionsschutz-Gutachten der Uppenkamp + Partner GmbH (Nr. I15 0408 20R_MH-2 vom 16.02.2021) wurde die voraussichtliche Geruchs-, Stickstoff-, Staub und Bioaerosolimmission durch die geplante Hähnchenmastanlage untersucht. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass eine Beeinträchtigung der in 2.5 genannten Biotope ausgeschlossen werden kann. Die sich durch die beantragte

Anlage ergebenden Versiegelungen werden durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert. Auch der Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume von gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Arten ist nicht zu erwarten.

Fläche

Es wird eine teils vollständige Bodenversiegelung des Anlagengeländes vorgenommen. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen.

Boden

Es wird eine teils vollständige Bodenversiegelung des Anlagengeländes vorgenommen. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen.

Wasser

Standort: Der Standort befindet sich weder in einem Wasserschutz- bzw. Wassereinzugsgebiet noch in einem gesetzlich festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Natürliche oberirdische Gewässer werden von dem Vorhaben nach Darstellung der vorgelegten Planunterlagen nicht tangiert.

Vorhaben: Wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Umgang mit Hühnermist und Reinigungswasser i. V .m. den entsprechend festgesetzten Auflagen beachtet und umgesetzt werden, sind keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten. Eine Nutzung von Grundwasser oder Wasser aus oberirdischen Gewässern findet nicht statt. Eine Umweltbeeinträchtigung ist auch durch die geplante Niederschlagsentwässerung nicht zu erwarten, wenn eine Vermischung mit Hühnerdung vermieden wird. Problematisch ist die potentielle Überdüngung der stallnahen Bereiche, weshalb seitens des Landkreises eine regelmäßige Überprüfung der Stickstoffbelastung und die Umsetzung geeigneter Gegenmaßnahmen angeordnet werden.

Luft

In dem vorliegenden Immissionsschutz-Gutachten der Uppenkamp + Partner GmbH (Nr. I15 0408 20R_MH-2 vom 16.02.2021) wurde die voraussichtliche Geruchs-, Stickstoff-, Staub und Bioaerosolimmission durch die geplante Hähnchenmastanlage untersucht. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die sich aus der GIRL bzw. TA Luft ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Klima

Durch den Betrieb der Hähnchenmastanlage werden klimawirksame Gase freigesetzt. Die lokal- und globalklimatische Wirkung ist allerdings vernachlässigbar.

Landschaft

Durch die Hähnchenmastanlage wird das bestehende Landschaftsbild geringfügig verändert. Um die Anlage schließen sich landwirtschaftliche Betriebsflächen an. Es sind weder nachhaltige Eingriffe in das Landschaftsbild noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten. Der Eingriff wird durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in Form einer Eingrünung am Ort des Eingriffsvorhabens kompensiert.

kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass wertvolle Kulturgüter betroffen sind oder Beeinträchtigungen von sonstigen relevanten Sachgütern vorliegen.

2.6.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die abschätzbaren Auswirkungen werden im Rahmen des Betriebes der Anlage sehr wahrscheinlich eintreten.

2.6.5 voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind langfristig und dauerhaft. Eine Umkehrbarkeit der Auswirkungen ist nur durch die Einstellung des Betriebes sowie durch den Rückbau der Anlage gewährleistet.

2.6.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Eine Kumulation mit der im Einwirkungsbereich der Anlage befindenden Biogasanlage liegt nicht vor. Denn eine Kumulation ist nach § 10 UVPG nur bei Vorhaben derselben Art vorgesehen. Einbezogen sind danach nur qualitativ vergleichbare Vorhaben, deren Größe oder Leistung nach den Größen- oder Leistungskategorien einer in Anlage 1 verzeichneten Vorhabenart zu einem einheitlichen Gesamtwert aufsummiert werden kann. Maßgebend für die qualitative Vergleichbarkeit sind vor allem die technische oder bauliche Beschaffenheit sowie die Betriebsweise. Darüber hinaus müssen Größe oder Leistung der Vorhaben in vergleichbaren Messeinheiten erfasst werden. Für die Einschätzung, ob Vorhaben qualitativ vergleichbar und damit solche „derselben Art“ sind, bietet die Klassifikation, die der Gesetzgeber in der Anlage 1 vorgenommen hat, die wichtigste Orientierung. Danach sind grundsätzlich alle Vorhaben, die einer bestimmten Projektart der zweiten Ebene (z. B. Nr. 1.1, 1.2, 1.3, usw.) zugeordnet werden können, als artidentisch und damit kumulationstauglich anzusehen. Auch soweit in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ unter einer Ordnungsziffer mehrere Vorhabenarten ver-

zeichnet sind, handelt es sich nach der Wertung des Gesetzgebers um „Vorhaben derselben Art“.

Mit der in etwa 200 m entfernten Schweinehaltung ist eine Kumulation jedoch möglich. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.11.2 Anlage 1 UVPG (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls). Die vorliegende Kumulierung wurde in dem Immissionsschutz-Gutachten der Uppenkamp + Partner GmbH (Nr. I15 0408 20R_MH-2 vom 16.02.2021) entsprechend berücksichtigt.

2.6.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

siehe 2.6.3 / Weitere dem Stand der Technik entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Umweltauswirkungen werden seitens des Landkreises als Auflage im Genehmigungsbescheid formuliert. Unter anderem werden TA Luft konforme Ableitbedingungen der Abluft und die Einschränkung der Lärmemissionen entsprechend der TA Lärm gefordert. Weiterhin werden Anforderungen an die Mistlagerung, die Fütterung der Tiere, die Sauberkeit und Trockenheit in den Ställen und Außenbereichen, das Einstreumaterial, den Entstaubungsgrad der Futtermittelsiloanlagen und die Befestigung der Zufahrtswege und Rangierbereiche gestellt.

3. Gesamteinschätzung

- 3.1 Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
- 3.2 Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Northeim, den 12.04.2021

Landkreis Northeim
Die Landrätin
In Vertretung

Gottlieb